



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten, vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatz 2, für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und/oder Leistungen. Auf Verlangen des Lieferanten/Unternehmers werden wir diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an diesen übersenden.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten/Unternehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Etwas Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Auftragsbestätigung

Die unserer Bestellung (Angebot) beigefügte Auftragsbestätigung ist uns innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzusenden (Angebotsannahme); nach Ablauf der vorgenannten Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Die Angebotsannahme gilt erst dann als zugegangen, wenn wir im Besitz der vom Lieferanten/Unternehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung sind. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant/Unternehmer unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.

Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Liefer- oder Leistungsbedingungen des Lieferanten/Unternehmers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Liegt eine schriftliche Angebotsannahme nicht vor und führt der Lieferant/Unternehmer die Lieferung und/oder Leistung aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen der von uns schriftlich erteilten Bestellung an.

3. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind genau einzuhalten. Erkennt der Lieferant/Unternehmer, dass er den Liefer-/ Leistungstermin nicht einhalten kann, so hat er uns hierüber sofort zu unterrichten, damit wir rechtzeitig unsere Dispositionen treffen können.

Erbringt der Lieferant/Unternehmer seine Lieferungen und/oder Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgendem Absatz bleiben unberührt.

Ist der Lieferant/Unternehmer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3% des Nettopreises je Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten/Unternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt, wobei eine etwaig verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet wird. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Lieferung und/oder Leistung bestehen, sofern er spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der Rechnungsforderung, bei vertraglich vereinbarten Teilzahlungen spätestens mit der Schlusszahlung gegenüber dem Lieferanten/Unternehmer geltend gemacht wird.

4. Versandpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in kopierfähiger Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

5. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist oder sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus der Bestellung ergibt.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten/Unternehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Rechnungen sind uns nach einer erfolgten Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Datums und der Bestellnummer sowie der Bestell-Positionsnummer separat einzureichen. Sie dürfen den Sendungen nicht beigefügt werden. Innerhalb der Rechnungen sind jeweils die Steuernummer, der Nettobetrag, der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen. Rechnungsbeträge sind nach vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten bzw. gesetzlich vorgesehen Abnahme) innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang einer den vorgenannten Anforderungen genügenden Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung und Rechnungserhalt sind wir berechtigt, ein Skonto von 2 % des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Lieferanten/Unternehmer zustehen. Der Lieferant/Unternehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Abtretung von Forderungen

Der Lieferant/Unternehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht ohne wichtigen Grund verweigern werden, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

7. Gewährleistung

Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten/Unternehmers sind wir berechtigt, auf dessen Kosten Nacherfüllung zu verlangen. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lieferanten/Unternehmer zwei Versuche innerhalb einer von uns jeweils gesetzten angemessenen Frist zu. Schlägt die Nacherfüllung auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch fehl, wird diese verweigert bzw. ist diese für den Lieferanten/Unternehmer unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern. Soweit die Mangelhaftigkeit vom Lieferanten/Unternehmer zu vertreten ist verbleibt uns daneben das Recht zur Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatz. Im Falle eines Werkvertrages sind wir darüber hinaus berechtigt, die Mängel, bei erfolglosem Ablauf der zweiten von uns zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Lieferanten/Unternehmers selbst zu beseitigen. Wird die Nacherfüllung durch den Lieferanten/Unternehmer ohne hierzu berechtigt zu sein verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für uns aufgrund der Dringlichkeit der Mangelbeseitigung eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, im Falle eines Werkvertrages ab dem Zeitpunkt der Abnahme, zwei Jahre. Bei Lieferungen und/oder Leistungen von Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Im Falle der Beseitigung von Mängeln durch den Lieferanten/Unternehmer verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Instandsetzung. Auf die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachten Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

8. Haftung

Der Lieferant/Unternehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9. Schutzrechte

Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/Unternehmers deren Schutzrechte verletzen, werden wir umfassend auf erstes Anfordern von dem Lieferanten/Unternehmer freigestellt und Ersatz der anfallenden Aufwendungen wird uns erstattet. Wir werden den Lieferanten/Unternehmer umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und dem Lieferanten/Unternehmer die Rechtsverteidigung überlassen.

10. Rücktritt

Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten/Unternehmer ohne unser Verschulden eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten/Unternehmers ist der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Halle (Saale).

13. Gerichtsstand

Ist der Lieferant/Unternehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Halle (Saale). Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten/Unternehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

15. Anzuwendendes Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten/Unternehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Privatrecht sowie UN-Kaufrecht (UNCITRAL/CISG) finden keine Anwendung.